International Quadball Association Richtlinien bezüglich Belästigung

Diese Übersetzung aus dem Englischen ins Deutsche wurde von Freiwilligen der IQA im Team für deutsche Übersetzungen angefertigt. Im Zweifelsfall oder bei Widersprüchen hat das englischsprachige Original Vorrang.

1. **Grundsatz und Absicht**
   Inklusion ist ein zentraler Wert der International Quadball Association (IQA) und des Sports Quadball. Die IQA und ihre Mitglieder sind der Ansicht, dass es enorm wichtig ist, dass Quadball-Veranstaltungen inklusive und sichere Orte für alle involvierten Personen sind.

2. **Generelle Richtlinie**
   Die IQA und ihre Mitglieder tolerieren an ihren Veranstaltungen oder innerhalb der Organisationsstruktur der NGBs weder gesetzwidriges Verhalten noch Diskriminierung, Belästigung oder Missbrauch.

   Mit Organisationsstruktur ist das Umfeld in dem das NGB tätig ist gemeint, und beinhaltet sämtliche Beziehungen zwischen Freiwilligen, Angestellten, Auftragnehmern, Vorstandsmigliedern, Trainern, Offiziellen, Spieler:innen und angegliederten Organisationen.

3. **Definitionen**

   a. ***Missbrauch*** meint den böswilligen und/oder gewalttätigen Umgang mit einer Person, und beinhaltet sexuellen, physischen, psychischen und emotionalen Missbrauch.

   b. ***Diskriminierung*** meint die ungerechte oder vorurteilsbehaftete Behandlung einer Person basierend auf tatsächlicher oder wahrgenommener sexueller Orientierung, Rasse, Farbe, Glaubensbekenntnis, Religion, religiöser Kleidung oder Erscheinungsbild, Geschlecht, Alter, nationaler Herkunft oder Abstammung, physischer oder mentaler Behinderungen, Familien- oder Zivilstatus, eingetragener Partnerschaftsstatus, Geschlechtsausdruck, Geschlechtsidentität oder jedem anderen, durch lokale Gesetze geschützten Status.

   c. ***Veranstaltung*** meint jedes Turnier, Spiel, Match, Liga, Treffen, Convention, Messe, Workshop, Training, Übungsspiel oder andere Übungen, an welchem Quadball gespielt, beworben oder anderweitig, in Zusammenhang mit dem formalen Programm, geplant wird, oder jegliche damit verbundene, soziale Veranstaltung.

   d. ***Belästigung*** meint Einschüchterung oder aggressives Unter-Druck-Setzen, basierend auf tatsächlicher oder als solche wahrgenommener sexueller Orientierung, Rasse, Farbe, Glaubensbekenntnis, Religion, religiöser Kleidung

oder Erscheinungsbild, Geschlecht, Alter, nationaler Herkunft oder Abstammung, physischer oder mentaler Behinderungen, Familien- oder Zivilstatus, eingetragener Partnerschaftsstatus, Geschlechtsausdruck, Geschlechtsidentität oder jedem anderen, durch lokale Gesetze geschützten Status.

e. ***Lokales Gesetz*** meint jedes internationale, nationale oder lokale Gesetz, welches am Ort anwendbar ist, wo das betreffende Verhalten stattgefunden hat.

f. ***IQA-Mitglieder („Mitglied“)*** meint jedes Vollmitglied (Full Member) oder Verbundsmitglied (Associate Member) der IQA wie in Artikel IV der Verfassung (Constitution) der IQA definiert.

g. ***National Governing Body („NGB“)*** meint jede Organisation, welche als National Governing Body für den Sport Quadball in ihrem Hoheitsgebiet anerkannt wird.

h. ***Person*** meint eine natürliche Person, außer explizit anders bezeichnet.

i. ***Gesetzwidriges Verhalten*** meint jede Handlung, die gegen lokale Gesetze verstößt.

j. ***IQA*** meint IQA Sport, Inc. (auch bekannt als die International Quadball Association).

4. **Geltungsbereich**
   Diese Richtlinie gilt für alle natürliche und juristischen Personen sowie andere Organisationen, welche in die Tätigkeiten der IQA oder die Tätigkeiten der IQA-Mitglieder involviert sind. Dies beinhaltet, ist aber nicht beschränkt auf:
   a. Angestellte der IQA
   b. Freiwillige („Volunteers“) der IQA
   c. Freiwillige („Volunteers“) einer Veranstaltung der IQA (dies beinhaltet, ist aber nicht beschränkt auf, Turnier-Komitee, Offizielle an Spielen und jegliche Individuen, welche offizielle Freiwillige für Turniere sind)
   d. Angestellte oder Freiwillige („Volunteers“) der IQA-Mitglieder
   e. Athlet*innen oder andere mit dem Team verbundene Personen (dies beinhaltet, ist aber nicht beschränkt auf, Trainer*innen, Manager*innen, Fotograf*innen und unterstützende Helfer*innen) an einer Veranstaltung
   f. IQA-Mitglieder

5. **Verantwortung der Mitglieder**
   Alle IQA-Mitglieder, welche keine Personen sind, verpflichten sich, diese oder eine substanziell ähnliche Richtlinie innerhalb ihres eigenen NGB oder ihrer eigenen

Organisation bis zum 31. August 2020 einzuführen. Allen Mitgliedern, die keine Personen sind und welche dieser Verpflichtung nicht nachkommen, wird die Mitgliedschaft entzogen. Ausnahmen können in Einzelfällen genehmigt werden. Um den Mitgliederstatus beizubehalten, müssen alle Mitglieder, die keine Personen sind, ihre Richtlinien von der IQA genehmigen lassen. Verabschiedung einer derartigen Richtlinie ist von der IQA Constitution in Absatz 4.05(i) vorgeschrieben. Alle NGBs sind dafür verantwortlich sicherzustellen, dass ihre Richtlinien nicht den Gesetzen des jeweiligen Hoheitsgebiets ihres NGBs widersprechen. Die IQA wird allen Mitgliedern, die keine Personen sind, für Konsultation zur Verfügung stehen. Sollte die IQA dieser Pflicht nicht nachkommen, wird die Einführungsfrist verlängert.

6. **Meldeverfahren**
   - **a.** Pflichten der IQA-Mitglieder
     Jedes Mitglied, das keine Person ist, soll mindestens zwei Personen bestimmen, bei denen für das Hoheitsgebiet Beschwerden eingereicht werden können. Die Identität dieser Personen muss auf der Webseite des Mitglieds oder, sollte keine derartige Webseite existieren, auf einer digitalen Plattform veröffentlicht werden, auf welcher das IQA-Mitglied regelmäßig mit den eigenen Mitgliedern kommuniziert.

   - **b.** Vorkommnisse in persona
     Wenn nicht in Unterabschnitt i) und ii) dieses Abschnitts 6b. folgend anders dargelegt, soll jede Beschwerde, welche aus einer in persona Interaktion stammt, zuerst dem NGB gemeldet werden, in welchem das regelwidrige Verhalten passierte.
     - i) Veranstaltung organisiert von der IQA oder einem IQA-Mitglied
       Wenn ein Fehlverhalten an einer von der IQA oder von einem Mitglied organisierten Veranstaltung passiert, dann sollen Beschwerden betreffend dieses Fehlverhaltens an das veranstaltende Mitglied oder an die organisierende Gruppe gemacht werden.
     - ii) Unangemessener Empfänger
       Wenn die Person, welche die Beschwerde erhebt, es aus jeglichem Grund für unangemessen hält, ein Verhalten dem zuständigen Mitglied zu melden, dann darf sie die Meldung direkt an die IQA machen oder an ein anderes Mitglied, welches nach ihrem Urteil ein passender Empfänger der Beschwerde ist. Wenn ein derartiges IQA-Mitglied den Eindruck hat, nicht der passende Empfänger zu sein, darf es die Beschwerde an die IQA weiterleiten.

   - **c.** Vorkommnisse nicht in persona
     Wenn eine Interaktion nicht in persona Anlass für ein beanstandbares Verhalten gibt, darf eine Beschwerde entweder dem NGB der*des angeblichen Täter*in

oder dem NGB der*des Beschwerdesteller*in gemeldet werden. Wenn die*der Beschwerdesteller*in aus irgendeinem Grund findet, dass keine der beiden Parteien ein passender Empfänger der Beschwerde ist, dann darf sie*er diese Beschwerde direkt in die IQA richten.

d. Beschwerde an die IQA

Jede Beschwerde, die an die IQA gerichtet wird, darf bei folgenden Personen eingereicht werden:

- 1) der*dem Direktor*in von IQA Human Resources (human.resources@iqasport.org);
- 2) der*dem CEO der IQA (executive.director@iqasport.org); oder
- 3) der*dem Chair des IQA Board of Trustees (trustees@iqasport.org).

Falls irgendein*e Freiwillige*r der IQA von derartigen Beschwerden erfahren, sollte sie*er die*den Beschwerdesteller*in ermutigen und darin unterstützen, die Beschwerde der Person mitzuteilen, die den Richtlinien entsprechend zuständig ist. IQA-Mitglieder sollten ähnlich geeignete Personen bestimmen, welche Beschwerden erhalten.

e. Inhalt von Beschwerden

Jede der IQA zugetragene Beschwerde sollte die folgenden Informationen beinhalten. Mitglieder dürfen diese Liste für ihre Richtlinien nach eigenem Ermessen ändern.

- Die Namen und Kontaktinformationen der involvierten Personen, inklusive:
  - der Person, die die Beschwerde einreicht
  - jeder weiteren geschädigten Person
  - jeder Person, welche angeblich die unrechtmäßige Handlung begangen hat
  - jeder weiteren Person, welche zusätzliche Informationen über die angebliche Tat haben könnte.
- Eine kurze Beschreibung der Handlung/en, welche zu der Beschwerde führten.
- Eine Zusammenfassung der Gründe für die Annahme, dass ein Fehlverhalten stattgefunden hat, einschließlich aller Beweise, dass die Tat stattgefunden hat.
- Details zu allen verwandten Beschwerden, die bei anderen Organisationen eingereicht wurden, soweit bekannt.

f. Maßnahmen bei Erhalten der Beschwerde

Die IQA nimmt jede Beschwerde ernst. Das IQA Board of Trustees bestimmt ein

Komitee, welches die Aufgabe hat, jede eingehende Beschwerde zu bearbeiten. Eine Liste der Komiteemitglieder wird auf der IQA-Webseite veröffentlicht und wird die Namen der Komiteemitglieder nennen, soweit dies sicher und angemessen ist. Dieses Komitee bearbeitet die eingereichten Materialien und wird innerhalb von 30 Tagen eine der folgenden Maßnahmen durchführen:

- i) Die*den Beschwerdesteller*in informieren, dass aufgrund der eingereichten Unterlagen unzureichende Gründe für weitere Maßnahmen bestehen. (Diese Maßnahme sollte für Beschwerden vorbehalten bleiben, welche den Anschein machen, keine von dieser Richtlinie behandelten Fehlverhalten zu beinhalten.)
- ii) Ersuchen von zusätzlichen Information von der*dem Beschwerdesteller*in oder anderer betroffener Parteien.
- iii) Eine Untersuchung beginnen.

In der gleichen Kommunikation wird die IQA:

- die*den Beschwerdesteller*in informieren, dass die Beschwerde eingegangen ist
- eine Kopie dieser Richtlinie abgeben
- sich für Fragen zu Verfügung stellen
- die*den Beschwerdesteller*in informieren, welche der obigen Maßnahmen durchgeführt wird.
- Die IQA sowie jedes IQA-Mitglied sollte die*den Beschwerdesteller*in auch darüber informieren, wann diese*r weitere Kommunikationen erwarten kann.

Wenn angemessen, wird die IQA versuchen, Kontakt zu jeder weiteren geschädigten Partei aufzunehmen. Die IQA darf nach eigenem Ermessen entscheiden, eine Untersuchung nicht fortzuführen, wenn der Mangel an Kommunikation von geschädigten Parteien die Untersuchung behindern würde.

Mitglieder dürfen ihre eigenen Vorgehen bezüglich dieses Absatzes festlegen.

g. <u>IQA Untersuchungen</u>

Freiwillige der IQA sind weder ausgebildete Ermittler*innen noch Expert*innen auf diesem Gebiet. Wenn damit beauftragt eine Untersuchung durchzuführen, werden sie:

- Davon ausgehen, dass alle Personen unschuldig sind, außer wenn die Beweislage auf das Gegenteil hindeutet.
- Anerkennen, dass die meisten Beschwerden aufrichtig sind, und sich auf eine professionelle Art verhalten, welche kein Individuum ungerecht behandelt.

- Alle Individuen fair, respektvoll und professionell behandeln.
- Versuchen die Wahrheit herauszufinden.
- Daran arbeiten, dieses Problem zügig auf eine faire und angemessene Art und Weise zu lösen.

Mitglieder dürfen, unter Berücksichtigung der obigen Prinzipien, ihre eigenen Richtlinien für Untersuchungen bestimmen.

Die IQA behält sich das Recht vor, ein Individuum von IQA-Veranstaltungen und -Aktivitäten während der Untersuchungsperiode auszuschließen.

h. Vertraulichkeit
Alle Beschwerden, die bei der IQA eingereicht werden, werden vertraulich behandelt. Allerdings kann das ernannte Komitee es für notwendig erachten, die Beschwerde mit IQA-Angestellten oder -Freiwilligen, Zeugen, Experten und anderen Individuen, einschließlich Freiwilligen von Mitgliedern, zu diskutieren. Die IQA wird versuchen, Beschwerdesteller*innen über Offenlegungen auf dem Laufenden zu halten, was jedoch nicht immer möglich sein wird. Die IQA wird sich während ihrer Durchführung dieses Prozesses gegenüber der Beschwerdesteller*in respektvoll verhalten.

7. Ungerechtfertigte Beschwerde
Wenn die IQA zu irgendeinem Zeitpunkt des Beschwerdeverfahrens feststellt, dass die*der Beschwerdesteller*in wissentlich eine unwahre Beschwerde eingereicht hat, die Beschwerde böswillig ist oder in unangemessener Weise darauf abzielt, die*den Beschuldigten in Bedrängnis zu bringen, kann die IQA angemessene Schritte erwägen, einschließlich Disziplinarmassnahmen gegen die*den Beschwerdesteller*in.

8. Disziplinäre Maßnahmen
Die IQA behält sich das Recht vor, jede Disziplinarmaßnahme zu erlassen, welche sie für notwendig erachtet. Einschliesslich aber nicht beschränkt auf:

a. Mündliche Verwarnung
b. Schriftliche Verwarnung
c. Eine Anweisung, dass das Individuum sich entschuldigen soll
d. Ein Zurückziehen oder Annullierung jeder Ehren, Auszeichnungen, Anerkennungen, Platzierungen oder Ähnlichem, welches an irgendeiner Veranstaltung zugestanden oder erreicht wurde
e. Degradierung oder Beendigung der Anstellung und/oder Freiwilligenarbeit
f. Aussetzung der Mitgliedschaft von der IQA
g. Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen abgehalten oder bewilligt von deren*dessen NGB

h. Verbot der Teilnahme an jeglicher von der IQA beworbenen oder gehaltenen Veranstaltung
i. Schadenersatz / Verfügung zur Einhaltung
j. Jede sonstige Disziplinarmaßnahme, welche die IQA für angemessen hält.

Mitglieder der IQA dürfen ihre eigenen, angemessenen Disziplinarverfahren festlegen.

9. **Nicht-befolgen und zusätzliche Anwendungsfälle**
Jedes Mitglied, welches versäumt dieser Richtlinie nachzukommen, soll so betrachtet werden, als wenn es diese Richtlinie verletzt hat, und mit angemessenen Disziplinarmassnahmen bestraft werden.

Jedes Mitglied, welches es versäumt einer von dieser Richtlinie stammenden disziplinären Anordnung nachzukommen, soll auch so betrachtet werden, als wenn es diese Richtlinie verletzt hat.

Die IQA möchte sicherstellen, dass unser Beschwerdeprozess mit Integrität stattfindet und frei von ungerechten Folgen oder Behandlungen einer jeder Person ist, die eine Beschwerde einreicht. Wir werden alle erforderlichen Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass keine der involvierten Personen ungerecht behandelt wird. Disziplinäre Maßnahmen können gegen eine Person eingeleitet werden, die eine andere Person belästigt oder ungerecht behandelt, weil sie eine Beschwerde eingereicht hat oder unterstützt.

10. **Rekurs zu einer Beschwerde, die ursprünglich von einem Mitglied der IQA behandelt wurde**
Wenn eine Person unzufrieden mit dem Ergebnis oder der Handhabung einer von einem Mitglied behandelten Beschwerde ist, darf bei der IQA Rekurs eingelegt werden. Derartige Rekursgesuche sind auf die gleiche Weise wie in Absatz 6 einzureichen und haben eine Zusammenfassung des bisherigen Überprüfungsprozesses zu beinhalten. Die IQA wird sich bezüglich dieser Beschwerde gleich wie oben verhalten, dabei aber substanzielle Rücksicht auf die ursprüngliche Handhabung des Mitglieds nehmen. Sollte die IQA zum Schluss gelangen, dass der Fall unzureichend gehandhabt wurde, werden weitere Aktionen von der IQA eingeleitet. Rekursgesuche dürfen erst nach Abschluss der Untersuchung eines Mitglieds eingereicht werden oder wenn ein Mitglied während 60 Tagen nichts unternommen hat, seit
    a. dem Erhalten der Beschwerde oder
    b. dem Datum an dem das Mitglied der Beschwerdesteller*in mitteilte, dass diese*r weitere Kommunikationen erhalten würde.

11. **Rekurs zu einer Beschwerde, die von der IQA angehört wurde**
Wenn eine involvierte natürliche oder juristische Person oder andere involvierte

Organisation mit den Ergebnissen einer von der IQA angehörten Beschwerde unzufrieden ist, darf sie Rekurs beim Chair des IQA Board of Trustees einlegen. Die*der Chair des Board of Trustees darf nach eigenem Ermessen entscheiden, den Rekurs abzulehnen oder die Beschwerde zur Besprechung dem IQA Board of Trustees während eines Meetings vorzulegen. Das Ergebnis wird umgehend der Person, die den Rekurs erhoben hat, mitgeteilt.

12. Sonstiges

Diese Richtlinie wird auf der IQA-Webseite verfügbar sein und jährlich vom IQA Board of Trustees überprüft werden.